

**DHG-FACHTAGUNG**  
**PERSONENZENTRIERTE HILFEN**  
**AUFBRUCH ZU NEUEN STRUKTUREN IN DER BEHINDERTENHILFE**  
**25.11.2005 IN KASSEL**

**Regina Gernt**

**Landeswohlfahrtsverband Hessen,  
Zielgruppenmanagement für Menschen mit geistiger Behinderung, Kassel**

**Erleichtert ein Einrichtungsbudget den Übergang zwischen  
den verschiedenen Wohn- und Betreuungsformen?**

## **Gliederung**

- 1. Angebotsstrukturen im Bereich Wohnen und Kostenzuständigkeiten in Hessen*
- 2. Wohnen im Verbund*
  - > Zielsetzung und Inhalte*
  - > SBW (Nutzerbefragung)*
- 3. Einrichtungsbudget*
  - > Vereinbarung BW und Konzept „WiV“*
  - > Eckpunkte LWV*
  - > Rahmenbedingungen*
  - > Ermittlung*
- 4. Ausblick*

## 1. **Angebotsstrukturen im Bereich Wohnen und Kostenzuständigkeiten in Hessen**

Mit der Vereinbarung zwischen dem Hess. Sozialministerium und dem Hess. Landkreistag, dem Hess. Städtetag und dem LWV Hessen über die Zuständigkeit, die Finanzierung und den landesweit gleichmäßigen Ausbau von Angeboten im Bereich des „Betreuten Wohnens für Menschen mit Behinderung“ im Lande Hessen wurde dem LWV Hessen ab 01.01.2005 bis zum 31.12.2008 die umfassende Kosten-verantwortung auch für das ambulante Angebot des Betreuten Wohnens übertragen.

Damit ergibt sich die Möglichkeit zum einen

- *verstärkt den Ausbau des ambulant betreuten Wohnens durch verbesserte Steuerungsmöglichkeiten zu forcieren*

zum anderen

- *geeignete Verfahren zu entwickeln, um die sog. Zugangs- und Verlaufssteuerung auch im Bereich des stationären Wohnens deutlich zu optimieren.*

und damit alle bestehenden Wohnformen besser untereinander zu vernetzen, zu differenzieren und durchlässig zu gestalten.

## 2. **Konzept „Wohnen im Verbund“**

Mit der folgenden **Folie 1** möchte ich Ihnen die bestehenden Angebotsstrukturen im Bereich Wohnen verdeutlichen und Ihnen gleichzeitig unser Konzept „Wohnen im Verbund“ kurz vorstellen.

Der **innere Ring** bildet die differenzierten stationären Wohnformen ab, zu denen auch das Stationär Begleitete Wohnen gehört (konkrete Ausführungen hierzu werde ich später noch machen), während der **äußere Ring** die ambulanten Wohnformen darstellt – betreutes Einzel-/betreutes Gruppenwohnen -, die selbstverständlich von anderen ambulanten Betreuungsangeboten umrahmt werden. Die **Pfeile** stellen die Durchlässigkeit und Vernetzung der unterschiedlichen Angebote dar, d. h., wir wollen **keine Grenzen** zwischen stationären und ambulanten Betreuungsformen haben. Die Hilfen müssen flexibel und passgenau dem Bedarf der Nutzer angepasst werden.

## Zielsetzung **Folie 2**

- Das **Konzept „Wohnen im Verbund“** zielt darauf ab, die bestehenden Wohnformen in den Regionen ggf. auch trägerübergreifend größtmöglich zu **vernetzen** und somit die Wohnangebote zu **ergänzen**, zu **differenzieren** und **durchlässig** zu gestalten.
- Das Konzept „Wohnen im Verbund“ soll der fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungs-hilfe Rechnung tragen und damit dem **Anspruch auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe** von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft, der in § 1 des SGB IX gesetzlich verankert ist, gerecht werden und letztlich auch zu einer **Begrenzung der Kostensteigerung** in der Eingliederungshilfe beitragen.
- Die Leistungen erstrecken sich von der Betreuung des Leistungsberechtigten in seiner **eigenen Wohnung** bis hin zu Bereitstellung eines Platzes und der Betreuung in einer **stationären Wohneinrichtung**.
- Sie tragen den jeweiligen **individuellen Bedarfen** der Menschen mit Behinderung Rechnung und sollen sich **flexibel** an sich ändernde Bedarfe anpassen.
- Innerhalb des „Wohnverbundes“ sollen **Veränderungen** der Betreuungsintensität hin zu einer engeren oder zu einer offeneren Betreuungsdichte **jederzeit möglich** sein, wenn der Bedarf des Menschen mit Behinderung dies erfordert

## **Folie 3**

Unser **Ziel** dabei ist

- die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft und Erreichung **größtmöglicher Selbständigkeit und Selbstbestimmung**.
- Wir wollen, dass Menschen mit Behinderung trotz vorübergehender **oder auch** bleibender Ein-schränkungen ihrer Fähigkeiten durch angemessene Hilfestellungen ihr Leben soweit wie möglich in ihrer **gewohnten Umgebung** führen können.
- Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohneinrichtungen betreut werden, soll der **Weg in ambulante Betreuungsangebote** erleichtert und eine Aufnahme in stationäre Wohnangebote **weitestgehend** vermieden werden.

- Die Hilfeleistung soll **passgenau** und im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung soweit wie möglich ambulant erfolgen.
- Die **Durchlässigkeit** zwischen stationären und ambulanten Leistungsangeboten soll gewährleistet sein.

Die **Angebotsstruktur im „Wohnen im Verbund“** muss deshalb kontinuierlich und vernetzt **weiterentwickelt** werden.

**Wir** im Zielgruppenmanagement für Menschen mit geistiger Behinderung haben uns daher zum Ziel gesetzt, auch alternative Angebotsformen **außerhalb** der bisher **üblichen** Heimstruktur zu entwickeln und zu realisieren und haben das „**Stationär Begleitete Wohnen**“ gemeinsam mit einigen engagierten Trägern in Hessen konzipiert und einige Projekte bereits realisiert.

#### **Folie 4 SBW**

Das Stationär Begleitete Wohnen stellt eine **Ergänzung** der bisher vorhandenen Angebote im Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung dar. Es ist ein **stationäres** Wohnangebot, welches jedoch auf ein weitestgehend selbstbestimmtes Leben **außerhalb** eines Wohnheimes ausgerichtet ist,.

Es richtet sich vor allem an **erwachsene Menschen** mit **einer geistigen Behinderung**, die aufgrund ihrer Behinderung Unterstützung im Bereich **Wohnen** benötigen und **nicht** oder **noch nicht** im Betreuten Wohnen leben können, **aber** eine stationäre Vollversorgung in einem Wohnheim **nicht, noch nicht** oder **nicht mehr** benötigen.

#### **Folie 5 SBW**

Das Angebot umfasst **trägereigene** bzw. vom Träger **angemietete** Wohnungen für Einzelpersonen, Paare oder auch für Wohngemeinschaften.

Die Wohneinheiten des Stationär Begleiteten Wohnens befinden sich **meistens** in der Nähe zum Wohnheim bzw. Außenwohngruppe, so dass sich hierdurch **Synergie-effekte** für den Träger, **aber auch** für die Bewohnerinnen und Bewohner ergeben können.

Betreuungsschwerpunkte sind **Beratung** und **Assistenz**. Die **Förderung** erfolgt in Form einer zugehenden Betreuung, d. h. es wird **keine ständige Präsenz** des Personals erwartet.

In der Regel wird im Stationär Begleiteten Wohnen von einer **Selbstversorgung** der Nutzer des Angebotes ausgegangen.

Die Förderung im Stationär Begleiteten Wohnen ist darauf ausgerichtet, vorhandene **Fähigkeiten** und **Ressourcen** der Bewohnerinnen und Bewohner zu **stärken**, zu **aktivieren** und **auszubauen**, um eine **weitestgehende Unabhängigkeit** von **professionellen** Hilfen zu ermöglichen.

**Ziel ist** die Erreichung bzw. Erhaltung **relativ** hoher Selbständigkeit des gesetzlich verankerten Anspruchs auf Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. Damit verbunden ist eine weitgehend **selbstbestimmte** Lebensführung außerhalb von Wohnheimen.

**Soweit möglich**, soll ein Übergang in das ambulant Betreute Wohnen vorbereitet werden. Für einen Teil der Nutzer stellt das Angebot des Stationär Begleiteten Wohnens allerdings auch eine **passgenaue Hilfe** dar, so dass diese Hilfeform **auch dauerhaft** angezeigt ist.

An dieser Stelle möchte ich kurz darauf hinweisen, dass wir im Sommer dieses Jahres eine **Befragung** der Bewohnerinnen und Bewohner im SBW durchgeführt haben und sie dazu Stellung nehmen konnten, wie **zufrieden** sie sind.

Die Ergebnisse dieser Befragung haben wir am **10.10.2005** im Rahmen einer Fachtagung vorgestellt. Ich möchte aber nicht in ein ganz anderes Themenfeld jetzt abschweifen. **Alle**, die Interesse an den Ergebnissen haben, möchte ich auf die Dokumentation verweisen, die im kommenden Frühjahr von uns dazu fertiggestellt sein soll.

### **3. Einrichtungsbudget**

Die von mir zu Beginn genannte Vereinbarung zur Regelung der Zuständigkeit, Finanzierung und den Ausbau des Betreuten Wohnens liefert auch die Basis für den Abschluss von Einrichtungsbudgets.

In § 13 dieser Vereinbarung heißt es:

*„Mit geeigneten Einrichtungsträgern oder mit Trägern in geeigneten Versorgungsregionen sollen Einrichtungsbudgets vereinbart werden, um behinderten Menschen größere Chancen für ein selbstbestimmtes Leben und den Trägern des Betreuten Wohnens sowie den Trägern der Sozialhilfe Verwaltungserleichterungen im Kostenübernahme- und Abrechnungsverfahren zu verschaffen.“*

Auf dieser Grundlage und dem Konzept „Wohnen im Verbund“ haben wir entsprechende **Eckpunkte** für den Abschluss von Einrichtungsbudgets entwickelt. Der rechtliche Rahmen ist durch das SGB IX und SGB XII gegeben, der in § 13 SGB XII den Vorrang offener Hilfen vorschreibt.

## Folie 6 Ziele

- Diese **rechtliche Vorgabe** erfordert eine **Veränderung der Angebotsstrukturen** hin zu ambulanten Betreuungsformen.
- Hierzu ist erforderlich, die **Durchlässigkeit** und **Vernetzung** zwischen stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu erhöhen. In stärkerem Maße werden bedarfsgerechte, auf den **individuellen Hilfebedarf** hin konzipierte Hilfeleistungen erforderlich.
- Das Budget soll **Planungssicherheit** für beide Seiten bieten.
- Es soll zu einer **Minimierung** des Verwaltungs-aufwandes führen.
- Mit dem Abschluss eines Einrichtungsbudgets ist eine **Versorgungsverpflichtung** des Leistungs-anbieters für eine definierte Versorgungsregion verbunden.

## Folie 7 Rahmenbedingungen

- Das Einrichtungsbudget kann sich nur auf die Finanzierung von **Betreuungsleistungen in Angeboten des Leistungsanbieters im Bereich Wohnen** erstrecken, d. h. Barleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII an Leistungsberechtigte können **nicht** Bestandteil des zu vereinbarenden Budgets sein.
- Um für die vorgesehenen Veränderungen in der Angebotsstruktur ausreichend Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten zu eröffnen, ist ein **längerfristiger Budgetzeitraum** anzustreben.
- Vereinbarte **Zielgrößen** zur **Veränderung der Angebotsstruktur**, insbesondere für den Ausbau des Betreuten Wohnens sind festzulegen.
- **Ausnahmetatbestände**, die zu Veränderungen des Budgets führen können, sind grundsätzlich abschließend zu benennen.
- **Veränderungen** der Hilfebedarfe der Bewohner der stationären Wohneinrichtungen (Hilfebedarfs-gruppen) und Veränderungen der Hilfebedarfe im Betreuten Wohnen (Umfang der Fach-leitungsstunden) führen während der Laufzeit der Vereinbarung nicht zu einer Anpassung des Budgets.
- **Vergütungstarife** haben während der Laufzeit der Vereinbarung keine Auswirkungen auf die Höhe des Budgets.

## Folie 8 (Ermittlung des Einrichtungsbudgets)

- Zunächst ist für die Ermittlung des Budgetvolumens die **Basis** festzulegen. Grundlage dafür bildet eine **aktuelle Stichtagsbelegung** aller einbezogenen Angebote (Plätze) im Bereich Wohnen des Leistungsanbieters.
- Auf dieser Basis ist die **konkret beabsichtigte Änderung der Angebotsstruktur** zu beschreiben (z. B. Abbau von XX stationären Wohnheimplätzen zugunsten von XX weiteren Plätzen im Betreuten Wohnen)
- und die Festlegung des **Vereinbarungszeitraumes**.
- Das Budget bezieht sich nur auf die **in Kostenträgerschaft des LWV Hessen** befindlichen Menschen mit Behinderung, d. h. die Abrechnung mit anderen Kostenträgern erfolgt unverändert auf der Basis der gültigen Vergütungen.
- Außerdem sollten **konkrete Verabredungen** zur **Minimierung des Verwaltungsaufwandes** auf beiden Seiten getroffen werden. Das können z. B. die Bereiche „Abrechnung“ und „Berichtswesen“ sein.
- Die **Rechte des einzelnen Menschen** mit Behinderung werden mit dem Einrichtungsbudget in keiner Weise eingeschränkt.

#### 4. **Ausblick**

Sehr geehrte Damen und Herren,

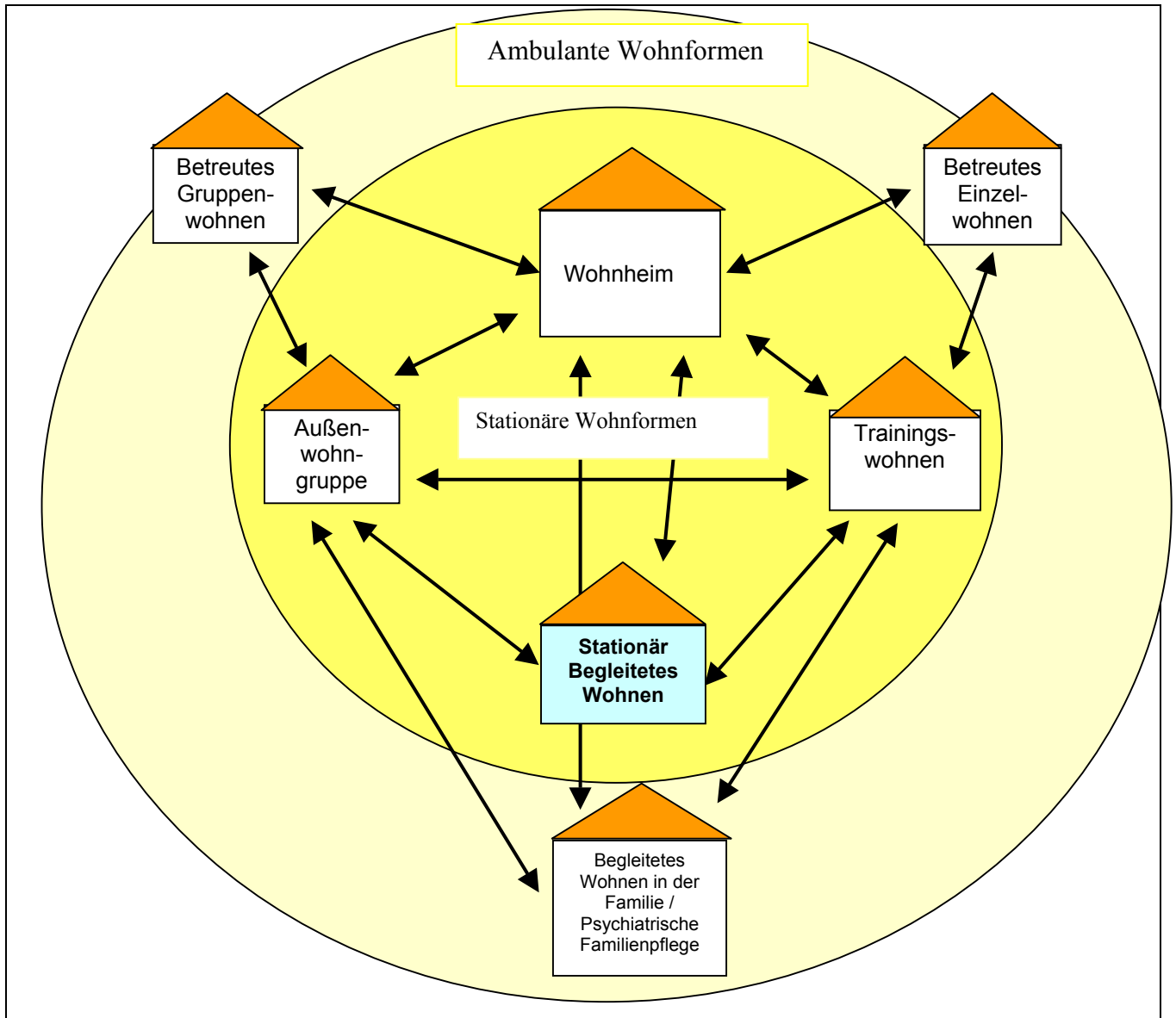
ich bin davon **überzeugt**, dass wir mit unserem Konzept „Wohnen im Verbund“ und darauf aufbauend mit einer **neuen** Finanzierungs- und Abrechnungsstruktur, dem Einrichtungsbudget einen **guten Lösungsansatz** gefunden haben, die **Durchlässigkeit** zwischen stationären und ambulanten Wohnformen zu verbessern und gleichzeitig damit dem **gesetzlichen Vorrang** der ambulanten Hilfen Rechnung tragen können **und damit** Menschen mit Behinderung **zu mehr Selbstbestimmung** und **gleichberechtigter Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft fördern.

**Herr Eberhard, unser Vereinbarungspartner** über ein Einrichtungsbudget, wird Ihnen jetzt mit **sehr konkreten und praktischen Beispielen** meine – vielleicht manchmal doch zu theoretischen - Ausführungen sicher noch verdeutlichen.

**Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!**

**>>> Folien**

# Angebotsstruktur „Wohnen im Verbund“



# Zielsetzung des „Wohnens im Verbund“

- Das Konzept „Wohnen im Verbund“ zielt darauf ab, bestehende Wohnformen in den Regionen (auch) trägerübergreifend **zu vernetzen, zu differenzieren und durchlässig zu gestalten.**
- Das Konzept „Wohnen im Verbund“ soll der fachlichen Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe Rechnung tragen und damit dem **Anspruch der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft**, der in § 1 des SGB IX gesetzlich verankert ist, gerecht werden und letztlich auch zu einer Begrenzung der Kostensteigerung in der Eingliederungshilfe beitragen.

# Zielsetzung des Konzeptes „Wohnen im Verbund“

- Ziel: Eingliederung bzw. Wiedereingliederung von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft und **Erreichung größtmöglicher Selbständigkeit und Selbstbestimmung**.
- Menschen mit Behinderung sollen trotz vorübergehender oder auch bleibender Einschränkungen ihrer Fähigkeiten durch angemessene Hilfestellungen ihr Leben **so weit wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung** führen können.
- Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohneinrichtungen betreut werden, soll der **Weg in ambulante Betreuungsangebote** erleichtert und eine Aufnahme in stationäre Wohnangebote weitestgehend vermieden werden.
- Die Hilfeleistung soll **passgenau** und im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung so weit wie möglich ambulant erfolgen.
- Die Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Leistungsangeboten soll gewährleistet sein.

## „Stationär Begleitetes Wohnen“

- Stellt eine **Ergänzung** der bisher vorhandenen Angebote im Bereich Wohnen für Menschen mit geistiger Behinderung dar.
- Es ist ein **stationäres** Wohnangebot, welches auf ein weitgehend selbstbestimmtes Leben außerhalb eines Wohnheims ausgerichtet ist.
- □ Es richtet sich an **erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung**, die aufgrund ihrer Behinderung Unterstützung im Bereich Wohnen benötigen und
  - ◆ nicht oder noch nicht im Betreuten Wohnen leben können,
  - ◆ eine stationäre Vollversorgung in einem Wohnheim nicht, noch nicht oder nicht mehr benötigen.

# „Stationär Begleitetes Wohnen“

- □ Das Angebot umfasst **trägereigene bzw. vom Träger angemietete Wohnungen** für Einzelpersonen oder auch für Wohngemeinschaften.
- Die Wohneinheiten des „Stationär Begleiteten Wohnens“ befinden sich meistens **in der Nähe eines Wohnheimes**, so dass sich hierdurch Synergieeffekte für den Träger, aber auch für die Bewohner ergeben können. Die räumliche Nähe wird jedoch nicht zwingend vorausgesetzt.
- Betreuungsschwerpunkte sind **Beratung und Assistenz**.
- Die Förderung erfolgt in Form einer **zugehenden Betreuung**, das heißt, es wird keine ständige Präsenz des Personals erwartet.
- In der Regel wird im „Stationär Begleiteten Wohnen“ von einer **Selbstversorgung** der Nutzer des Angebotes ausgegangen.

# Vereinbarung von Einrichtungsbudgets

## Ziele

- Veränderung der Angebotsstruktur in Richtung ambulanter Betreuungsangebote;
- Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen stationären und ambulanten Wohnangeboten;
- Flexibilität und Vernetzung von Leistungsangeboten;
- Planungssicherheit für den Leistungsträger und den Leistungserbringer;
- Minimierung des Verwaltungsaufwandes (Abrechnungsverfahren, Berichtswesen);
- Versorgungsverpflichtung für eine definierte Versorgungsregion.

# Vereinbarung von Einrichtungsbudgets

## Rahmenbedingungen

- (Nur) Finanzierung von Betreuungsleistungen im Bereich Wohnen.
- Ein langfristiger Budgetzeitraum fördert Gestaltungs- und Umsetzungsmöglichkeiten.
- Vereinbarte Zielgrößen der Veränderungen sind festzulegen
- Ausnahme-Tatbestände, die zu einer Veränderung des Budgets führen können, sind festzulegen.
- Veränderungen des Hilfebedarfs der Bewohner (Wohnheim und Betreutes Wohnen) führen nicht zu einer Anpassung des Budgets.
- Tarifsteigerungen haben keine Auswirkung auf die Höhe des Budgets.

# Vereinbarung von Einrichtungsbudgets

## **Ermittlung**

- Aktuelle Stichtagsbelegung für alle Angebote im Bereich Wohnen
- Festlegung der vereinbarten Änderung der Angebotsstruktur
- Vereinbarungszeitraum
- Abrechnung
- Minimierung von Verwaltungsaufwand